



## Eichpflicht für Waagen in Industrie und Handel

Die Eichpflicht von selbsttätigen und nichtselbsttätigen Waagen ist in § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>1)</sup> und in § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2)</sup> geregelt. Anforderungen an Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen enthält die Fertigpackungsverordnung<sup>3)</sup>.

In folgenden 3 Fällen dürfen Waagen nur in Verkehr gebracht und verwendet (erforderliches Betreiben und Bereithalten) werden, wenn sie geeicht sind:

### 1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs

Darunter fällt der Handel mit Waren, die nach Gewicht gekauft oder verkauft werden. Eichpflichtig ist dabei die Waage, die den für die Abrechnung maßgeblichen Messwert ermittelt. Auch Kontrollwägungen, von denen die Annahme von Lieferungen abhängig gemacht wird (zur Kontrolle vor der Vertragserfüllung), müssen mit geeichten Waagen durchgeführt werden.

(Für Waagen mit Stückzähleinrichtung besteht Eichpflicht, wenn die Waagen im geschäftlichen Verkehr für die Bestimmung des Gewichts von Waren bereitgehalten werden.)

### 2. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht im Direktverkauf

Hierbei handelt es sich um die Verwendung preisanzeigender Waagen bzw. Kassensysteme. Direktverkauf liegt vor, wenn die Ermittlung des zu zahlenden Preises einer Kaufleistung oder einer Dienstleistung in Anwesenheit der betroffenen Parteien erfolgt. Selbstbedienungswaagen, die vom Verbraucher in Abwesenheit des Verkäufers verwendet werden, sind ebenfalls eichpflichtig. Nicht eichpflichtig sind dagegen Waagen, die zur Kundeninformation aufgestellt sind, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind und die Abrechnung über eine andere geeichte Waage, z.B. an der Kasse, erfolgt.

### 3. Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen

Zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge sind geeichte Waagen vorgeschrieben. Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter sind nur dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 der Fertigpackungsverordnung nachgeschaltet ist.

Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Füllungen zwischen 5 Gramm oder Milliliter und 10 Kilogramm oder Liter sind nach der Fertigpackungsverordnung Messungen oder Kontrollen mit geeichten Waagen vorgeschrieben. In diesen Fällen sind aber Waagen, die zur Herstellung der Fertigpackungen verwendet werden, nicht eichpflichtig.

Für eichpflichtige Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen bestehen nach der Fertigpackungsverordnung spezielle Genauigkeitsanforderungen (Information beim Eichamt).

Eine Verwendung ungeeichter Waagen in den o. g. Fällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Verwender der Waage ist für den Antrag auf Eichung verantwortlich.

Seite 1 von 2

### Pflichten bei der Eichung

Nach § 33 der Mess- und Eichverordnung sind Waagen für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Waagen, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind dem Eichamt vorzuführen und nach der Eichung abzuholen. Waagen, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für die Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Das Eichamt kann verlangen, dass der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlasst oder besondere Prüfmittel bereitstellt.

### Pflichten bei der Aufstellung, bei Gebrauch und Wartung

Nach § 23 der Mess- und Eichverordnung ist ein Messgerät so aufzustellen, anzuschließen, zu handhaben und zu warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Messgeräte im Direktverkauf sind nach Absatz 3 so aufzustellen und zu benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.

### Eichkennzeichen und Eichfrist

Die im Quadrat mit innengewölbten Kanten umrandete Jahresangabe gibt an, in welchem Jahr die Eichfrist beginnt. Für eine Waage mit einer Eichfrist von 2 Jahren endet die Eichfrist am 31.12.2017.

Beispiel:



Nichtselbsttätige Waagen müssen vor der ersten eichpflichtigen Verwendung konformitätsbewertet werden. Dies kann auch durch einen Hersteller mit anerkanntem Qualitätssicherungssystem erfolgen. Konformitätsbewertete Waagen sind wie folgt gekennzeichnet (bis 19.4.2016):

Beispiel (bis 19.4.2016):

Beispiel (ab 19.4.2016):



Die beiden Ziffern nach dem CE-Zeichen geben das Jahr an, in dem die CE-Kennzeichnung aufgebracht wurde. Die Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen.

Die Eichfrist endet nach § 37 des Mess- und Eichgesetzes insbesondere dann vorzeitig, wenn

- die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, oder
- das Messgerät die wesentlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, oder
- ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben kann oder den Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt, oder
- die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt ist, oder
- eine Einrichtung angeschlossen wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.

### Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung
- 3) Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - FPackV) vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung